



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10824**
Datum: 15.06.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Oliver Paulsen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	20.06.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.06.2012	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur
Beschlussvorlage Erneuerung der Gebührensatzung des Stadtarchivs
Halle (Saale) – Vorlagen-Nummer: V/2012/10560 – hier Gebührenbefreiung
für wissenschaftliche und unterrichtliche Zwecke

Beschlussvorschlag:

§ 4 (Gebührenbefreiung) der Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Halle (Saale) wird geändert und erhält folgende Fassung:

1. Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet bzw. die Gebühr kann reduziert werden, wenn die erbrachten Leistungen im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) liegen und den Aufgaben und Zielen des Stadtarchivs entsprechen. Dies trifft insbesondere auch auf Gebühren nach § 2 Nr. 4 bei Abbildung oder Wiedergabe auf lokaler Ebene zu.

2. Gebühren nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 können erlassen werden:

2.1 für einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Findhilfsmitteln und Archivalien erledigt werden können,

2.2 für nachweisbar ~~wissenschaftliche~~, heimatkundliche ~~und unterrichtliche~~ Zwecke, soweit mit ihnen keine gewerblichen Ziele verfolgt werden,

2.3 für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.

3. Gebühren nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 werden nicht erhoben für nachweisbar wissenschaftliche und unterrichtliche Zwecke, soweit mit ihnen keine gewerblichen Ziele verfolgt werden. Gebühren nach § 2 Nr. 3 ~~werden können~~ Schülern und Studenten für nachweislich **wissenschaftliche und unterrichtliche** Zwecke um 50 % ermäßigt ~~werden~~.

4. Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Erstattung fälliger Auslagen

gez. Oliver Paulsen
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Vorgeschlagen wird entsprechend der Ausführungen zur Familienverträglichkeit der Satzungsänderungen in der Vorlage die Gebührenbefreiung für nachweisbar unterrichtliche und wissenschaftliche Zwecke nicht nur als Ermessensentscheidung sondern verbindlich zu regeln.

Entsprechende Gebührenbefreiungstatbestände finden sich beispielsweise auch in den Gebührensatzungen/Entgeltordnungen in

- Leipzig – vgl. § 4 - http://www.leipzig.de/de/buerger/satzungen/4_13_2.pdf
- Zwickau – vgl. § 4 - http://www.zwickau.de/media/pdfs/ortsrecht/4_9_Gebuehrensatzung_Stadtarchiv_30_04_10.pdf -
- Chemnitz – vgl. § 3 - http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/buerger_und_rathaus/satzungen/downloads/47_110.pdf

TOP: 5.12
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10824**

**Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage
Erneuerung der Gebührensatzung des Stadtarchivs Halle (Saale) – Vorlagen-Nummer:
V/2012/10560 – hier Gebührenbefreiung für wissenschaftliche und unterrichtliche
Zwecke**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag anzunehmen.
Die betroffene Passage dient der Förderung unterrichtlicher und wissenschaftlicher
Zwecke.

Tobias Kogge
Beigeordneter